

AJS FORUM

Fachzeitschrift der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) Nordrhein-Westfalen e. V.

gefördert vom:

Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Freiheit hat mit Verantwortung zu tun“

Der Ruf nach Freiräumen ist in der Bildungslandschaft allgegenwärtig. So hatte der Weltkindertag 2018 das Motto „Kinder brauchen Freiräume“. Und seit Jahren setzt sich das „Bündnis für Freiräume“ in NRW dafür ein, dass junge Menschen mehr selbstbestimmte Zeit haben. Doch wie kann der Anspruch nach Freiräumen im pädagogischen Alltag gelebt werden? → [mehr auf Seite 12](#)

Nach den Sternchen greifen

Geschlechterbewusste Sprache kann zur Chancengleichheit aller Geschlechter beitragen. Denn Worte haben Macht, lösen Vorstellungen aus und bilden unsere Wahrnehmung von der Realität ab. Wenn ausschließlich die männliche Form verwendet wird, dann stellen sich Kinder

im Grundschulalter nur männliche Vertreter vor. Das kann bedeuten, dass Kinder abhängig vom Geschlecht ihre Chancen und Potentiale unterschiedlich einschätzen, weil sie sich in manchen Rollen nicht wiedererkennen.

→ [mehr auf Seite 6](#)

Reden wir über Musik!

Warum hören Jugendliche Straßen- oder Gangsta-Rap? Sind solche Texte ernst gemeint? Welche Inhalte überschreiten eine Grenze, welche haben einen negativen Einfluss? Wo endet Kunstfreiheit?

→ [weiter auf Seite 4](#)

Ich krieg die Krise!

Wie wir Jugendliche in Krisen unterstützen und begleiten können / Basistag am 27.11.18

Die Lebenswelt von Jugendlichen ist aufregend und von vielen Veränderungen geprägt. Erwachsen zu werden ist nicht einfach. Der Alltag ist geprägt von Krisen und Risiken, die einer gesunden Entwicklung entgegenstehen. Welche Bedingungen brauchen Mädchen und Jungen konkret, um zu einer starken Persönlichkeit zu werden, und wie können Eltern und Fachkräfte Jugendliche bei psychischen und körperlichen Erkrankungen unterstützen?

Diesen Fragen soll auf der gemeinsamen Fachtagung der drei Landesstellen Kinder- und Jugendschutz in NRW am 27.11.2018 in Essen nachgegangen werden.

Online-Anmeldung in Kürze auf www.ajs.nrw.de

Weitere Themen:

→ [Seite 8](#)
Schüler*innenaustausch und kein Sex???

→ [Seite 9](#)
Mehr als Anmache

→ [Seite 10](#)
**Shisha-Rauchen:
Cool, aber gefährlich**

www.ajs.nrw.de



Aus der Haltung folgt die Handlung. Wer junge Menschen befähigen will, mit Gefahren umzugehen, macht dies besonders gut mit

einer klaren Position. Die nach außen wirkt. Durch Kommunikation, durch Austausch, durch Verständnis, vor allem durch Sprache. Im Hinblick auf die Gefahr, Geschlechter und sexuelle Identitäten junger Menschen zu diskriminieren, verhält es sich nicht anders: Durch geschlechterbewusste Sprache kann die Haltung vermittelt werden, dass es eine gesellschaftliche Vielfalt gibt, in welcher jeder Lebensentwurf mit Respekt zu behandeln ist.

Gleichzeitig bedeutet das Grundrecht der Meinungsfreiheit, dass man gesellschaftliche Vielfalt nicht gut finden muss. Und so entzünden sich nach wie vor hitzige Debatten über „Gender-Wahn“ oder den Sinn geschlechtsbewusster Formulierungen. Beim Kinder- und Jugendschutz geht es aber um einen Schutzauftrag: Aus unserer Sicht ist es eine Tatsache und keine Meinung, dass eine gesellschaftliche Abwertung oder Diskriminierung bestimmter geschlechtlicher oder sexueller Identitäten bei jungen Betroffenen eine belastende Wirkung hat.

Wer Kinder und Jugendliche schützen will, sollte daher ausreichend Raum schaffen, dass sich herausbildende Persönlichkeiten gut entfalten können. Wir bei der AJS wollen diese Haltung künftig auch durch geschlechterbewusste Sprache vermitteln. Ziel ist eine vielfältige Gesellschaft mit Menschen, die sich selbst wertschätzen, die ihre Mitmenschen in Gleichheit und Unterschiedlichkeit respektieren und sich von ihrem Umfeld angenommen fühlen. Die Vision einer solchen gesellschaftlichen Vielfalt sollten wir nicht nur ertragen, sondern fördern und für uns nutzen. Mit Sternchen*!

Sebastian Gutknecht
Geschäftsführer der AJS

Neunter Familienbericht: „Elternschaft in Deutschland“

Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey hat am 11. Juli die von ihr einberufene Kommission zur Erstellung des Neunten Familienberichts vorgestellt: „Im Zentrum des Neunten Familienberichts wird die Frage stehen, was es heute bedeutet, Eltern zu sein. Eltern haben hohe Ansprüche an sich selbst, an ihre Partnerschaft und an die Erziehung

ihrer Kinder. Sie fordern eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine gute Qualität von Kinderbetreuung und Schule. Aufgabe der Familienpolitik ist es, Eltern dabei zu unterstützen, das Beste für ihre Kinder und die ganze Familie zu erreichen.“ Der Bericht soll 2020 vorgelegt werden. www.bmfsfj.de

„Radikalisierungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen im Arbeitsbereich der Jugendarbeit“

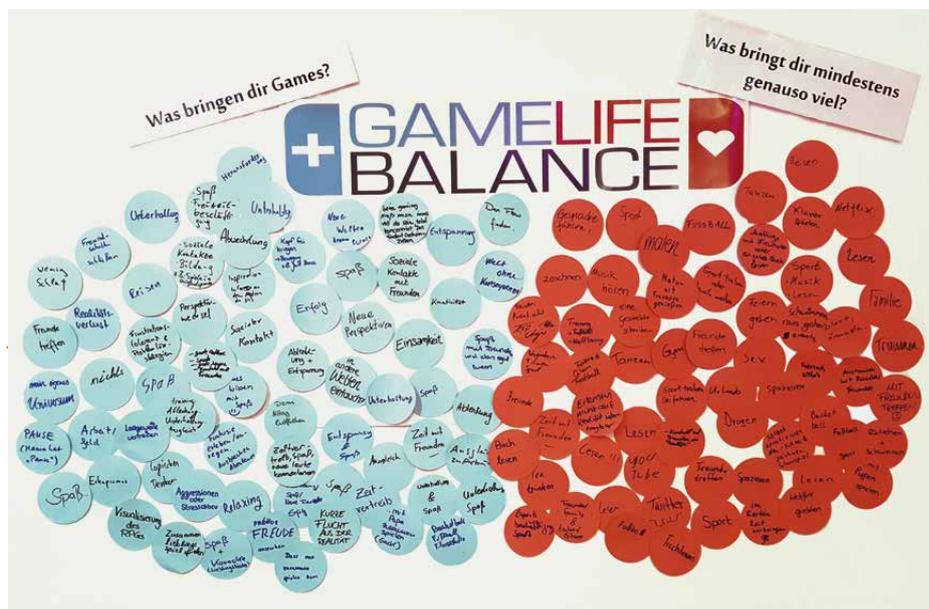
Radikalisierungstendenzen junger Menschen stellen die Jugendarbeit vor neue Herausforderungen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat dazu im Mai 2018 ein Positionspapier verfasst, in dem sie Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Jugendarbeit in Bezug auf religiöse

Radikalisierung benennt. Sie plädieren für eine klare Trennung von sicherheitspolitischen, präventiven und pädagogischen Aspekten. Jugendarbeit dürfe sich nicht von Sicherheitsinteressen vereinnahmen lassen. www.bag-landesjugendaemter.de

In Deutschland künftig dritte Geschlechtsoption

Eltern können ihr Neugeborenes künftig als „divers“ ins Geburtenregister eintragen lassen, wenn es weder eindeutig als Mädchen noch eindeutig als Junge identifiziert werden kann. Zuvor war nur ein Eintrag ohne Geschlechtsangabe in diesen Fällen möglich. Das Bundeskabinett beschloss am 15. August einen entsprechenden Gesetzentwurf. Damit reagierte die große Koalition auf

eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Oktober 2017. Bis Ende 2018 muss die Gesetzesänderung umgesetzt sein. Trans* und Inter*-Organisationen sowie Wohlfahrtsverbände kritisierten den Gesetzentwurf insbesondere aufgrund der Gutachtenpflichten und hohen Kosten für Namens- und Personenstandsänderungen im späteren Lebensverlauf. www.queer.de



Das Jugendforum NRW auf der gamescom hatte 2018 das Motto „GameLifeBalance“. Am Stand der AJS haben wir dazu Statements von Jugendlichen gesammelt. Eine hochauflösende Version des Bildes findet sich auf www.ajs.nrw.de.

Ausbildung bestanden!



Unsere bisherige Auszubildende Saskia Kwade hat ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement erfolgreich beendet. Gleichzeitig hat sie einen weiteren Schulabschluss erlangt: Mit der Fachhochschulreife steht ihr ein Studium offen. Herzlichen Glückwunsch, Saskia! Umso mehr freuen wir uns, dass Saskia Kwade weiterhin unsere Kollegin in Verwaltung und Sekretariat bleibt. Sie ist seit Juli auch Teil des Teams Elterntalk NRW.

„Spielt mit uns, nicht mit eurem Handy!“

In Hamburg sind am 18. September Kinder gegen den Handy-Konsum der Erwachsenen auf die Straße gegangen. „Wir sind hier, wir sind laut, weil ihr auf eure Handys schaut!“, skandierten die Kinder. Rund 150 Eltern und Kinder sollen an der Demonstration teilgenommen haben. Auf selbstgebastelten Plakaten standen Slogans wie „Am Sandkasten bitte Handyfasten“ und „Chatte mit mir!“. Den Kindern, die bei der Organisation von ihren Eltern unterstützt wurden, ging es darum, deutlich zu machen, dass sie genug davon haben, dass ihre Eltern ständig aufs Smartphone starren, statt sich mit ihnen zu beschäftigen. *Hamburger Abendblatt (Meldung vom 10.9.2018)*

Hakenkreuz nicht mehr tabu

Bisher waren Computer- und Videospiele in Deutschland hakenkreuzfrei. Nach langer Diskussion dürfen Nazi-Symbole künftig unter bestimmten Bedingungen gezeigt werden. Entschieden wird im Einzelfall, ob das Spiel „sozial adäquat“ ist. www.usk.de

Kinder-Lebens-Lauf

Am 4. Juni ist der Kinder-Lebens-Lauf des Bundesverbandes Kinderhospiz e.V. gestartet. Der Streckenplan führt einmal rund um Deutschland und beinhaltet als zentrale Anlaufstationen ambulante und stationäre Kinderhospizeinrichtungen. Der Lauf endet am 13. Oktober, dem Welthospiztag, in Berlin. Weitere Informationen sowie aktuelle Berichte finden sich unter www.kinder-lebens-lauf.de

Vogue gegen minderjährige Models

Die Modezeitschrift Vogue will in Zukunft keine minderjährigen Models mehr beschäftigen. Dazu heißt es in der aktuellen US-Ausgabe: „Vogue hat zusammen mit anderen Publikationen eine Rolle dabei gespielt, dass es für Kinder – denn nichts anderes sind sie – Routine ist, als glamouröse Erwachsene angezogen und vermarktet zu werden. Es ist nicht richtig für uns und unsere Leser und es ist nicht richtig für die jungen Models, die darum kämpfen, auf diesen Seiten zu erscheinen. Wir können die Vergangenheit nicht ändern, aber wir können uns einer besseren Zukunft verschreiben.“ Das Magazin ruft die Modewelt dazu auf, für Models eine Altersgrenze einzuführen. Erste große Modelagenturen ziehen nach und unterstützen die Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre. Mehr dazu: www.jetzt.de (Meldung vom 19.8.2018).

Handyverbot an französischen Schulen

Das französische Parlament hat ein erweitertes Verbot von Handys in Schulen beschlossen. Es verbietet seit September grundsätzlich, Mobiltelefone in allen Vor- und Grundschulen sowie in der Sekundarstufe I zu benutzen. Das betrifft Kinder und Schüler*innen im Alter von 3 bis 15 Jahren. Französische Gymnasien (Lycées) haben die Möglichkeit, ebenfalls ein Handyverbot einzuführen, eine Pflicht besteht dort aber nicht. Die Idee des Verbots ist, dass sich Schüler*innen ohne Ablenkung durch Handys in der Schule besser konzentrieren können sollen. Ausgeschlossen werden soll damit unter anderem auch, dass mit Handys auf dem Schulhof gefilmt wird, wie Kinder verprügelt werden. www.zeit.de (Meldung vom 30.7.2018)

Schulreferate

Mit dem Hochladen einer Präsentation auf die Homepage ihrer Schule, welche eine unautorisierte Fotografie mit Quellenangabe aus dem Netz enthielt, seien die Urheberrechte des Fotografen verletzt worden. So urteilte der EUGH. Denn „die Einstellung einer Fotografie, die mit Zustimmung des Urhebers auf einer Website frei zugänglich ist, auf eine andere Website bedarf einer neuen Zustimmung des Urhebers, da durch dieses Einstellen das Bild einem neuen Publikum zugänglich gemacht werde“.

EuGH, Urt. v. 7.8.2018 – Az. C-161/17

§

Wasserschaden

Die Eltern eines dreieinhalbjährigen Kindes verletzen ihre Aufsichtspflicht nicht, wenn ihr Kind alleine schlafen gelegt wird, dann aber unbeobachtet aufsteht und im Badezimmer einen Wasserschaden verursacht. In einer geschlossenen Wohnung müsse ein Dreijähriger nicht unter ständiger Beobachtung stehen. Ausreichend sei es, wenn sich der Aufsichtspflichtige in Hörweite aufhalte. Das gilt auch für nächtliche Toilettengänge. Absolute Sicherheit wird nicht gefordert.

OLGDüsseldorf, Bschl. v. 26.4.2018 – I-4 U 15/18

§

Retter behindert

Weil er Rettungskräfte behindert hatte, die einen 1,5 Jahre alten Jungen wiederbeleben wollten, ist ein Autofahrer zu einer Geldstrafe von 1.800 Euro verurteilt worden. Der 23-Jährige war wütend geworden, weil sein Auto bei dem Einsatz im November 2017 in Berlin-Moabit blockiert worden war. Dies sei höchst verwerflich. Aus reinem Egoismus habe er von der Feuerwehr verlangt, den Rettungswagen wegzufahren und dann gegen einen Seitenspiegel geschlagen, urteilte der Richter.

dpa-Meldung zum Urteil des AG Tiergarten-Berlin v. 28.8.2018

§

Anspruch auf Kita-Platz

Eltern und ihre Kinder haben einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz. Fachkräftemangel oder Baumaßnahmen sind kein Grund für fehlende Plätze. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss im Notfall freie Träger heranziehen, um den Platzbedarf zu decken.

OVG Berlin-Brandenburg, Bschl. v. 27.4.2018 – 6 S15.18

Reden wir über Musik!

Reflektierten Umgang mit Musik fördern und Zusammenhänge ansprechen

JBG3 auf Index

Vor der Echo-Verleihung war die rechtliche Lage im Falle von Kollegah und Farid Bang eindeutig: Ihr Album war nicht indiziert und frei verkäuflich. Erst nach der Preisverleihung wurde ein entsprechender Antrag für ein Indizierungsverfahren eingereicht, woraufhin das Album „Jung Brutal Gut-aussehend 3“ im September 2018 durch die BPjM auf die Liste jugendgefährdender Medien gesetzt wurde. Rechtsfolgen der Indizierung (ab 28.9.2018): Es gelten gegenüber Kindern und Jugendlichen umfangreiche Vertriebs- und Werbeverbote.

Rap polarisiert – oft. Angesichts der Musik, die unter Jugendlichen populär ist, tauchen mitunter Unsicherheiten über das eigene Musikverständnis auf. Was problematische Textinhalte angeht, wird der Umgang mit Musik in öffentlichen Debatten vor allem situationsbedingt thematisiert oder anhand von Einzelfällen abgearbeitet, so wie etwa beim jüngst abgeschafften Echo-Preis. Diskussionen werden erschwert, wenn Kunstfreiheit als Totschlagargument gilt, gleichzeitig aber unterschiedliche Kunstverständnisse aufeinandertreffen. Kunstfreiheit ist und bleibt ein wichtiges und schützenswertes Gut, und in Deutschland herrscht keine Zensur.

Rechtliche Einschränkungen, die vor allem durch das Jugendschutz- oder Strafrecht geregelt sind, stellen nämlich nachgeschobene Maßnahmen am Ende einer künstlerischen Schaffensphase dar. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wird nicht von sich aus tätig und darf ein Indizierungsverfahren nur aufnehmen, wenn dies durch eine gesetzlich festgelegte Stelle beantragt oder angeregt wird. Eine solche Regelung hängt eng mit der historischen Perspektive in Deutschland zusammen, denn zu nationalsozialistischen Zeiten konnte Musik als „entartet“ bezeichnet und verboten werden.

Problematisch und attraktiv

Aber nur weil etwas erlaubt ist, ist es nicht automatisch gut. Und nicht alles, was verboten ist, ist außer Reichweite. Ein reflektierter Umgang mit Musik kann geschult und gefördert werden, und hierbei sind persönlichkeits- und haltungsstärkende Ansätze unerlässlich. Dies benötigt Austausch, Auseinandersetzung, Diskussion: das Reden über Musik. Wer sich die Frage stellt, anhand welcher Kriterien Musik als problematisch oder je nach Fall sogar als jugendgefährdend eingestuft werden kann, muss auch die Frage zulassen, warum eine solche für Jugendliche besonders attraktiv sein könnte. Anstelle eines empörten und symptomatisch erhobenen Zeigefingers braucht es die direkte und längerfristige Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Umständen, die z. B. das Hören bestimmter Lieder oder die Anziehungskraft verschiedener Musiker*innen erklären können.

Das Reden über Musik bietet zwei große Chancen: Zum einen lässt sich mitbestimmen, welche Inhalte thematisiert werden. Zum anderen bietet es die Möglichkeit, niedragschwellig Aufschluss über jugendliche Lebenswelten zu erhalten.

Hannes Loh beschäftigt sich als Autor mit den historischen, sozialen und musikalischen Hintergründen der HipHop-Kultur. Er arbeitet als Lehrer und Systemischer Berater am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Pulheim und hält deutschlandweit Vorträge und Seminare zum Thema Rapmusik.



AJS: Welche Leitlinien oder Rahmensetzungen gilt es in der Auseinandersetzung mit Musik zu beachten?

Hannes Loh: Wenn wir uns mit populärer Musik im Unterricht beschäftigen, ist es wichtig, den Jugendlichen auf Augenhöhe zu begegnen und hinzunehmen, dass sie anderer Meinung sein können als wir selbst. Das kann rein ästhetisch bedeuten, dass sie vielleicht das, was ich als Lehrer mitbringe, nicht gut finden. Wenn ich inhaltlich problematische Texte einbringe, um über diese Themen zu sprechen, muss ich zudem akzeptieren, dass die Texte oder Begrifflichkeiten von den Schülerinnen und Schülern anders eingeordnet werden. Da kann ich nicht einfach sagen: Das ist total falsch, ihr müsst das sehen wie ich! Ich muss stattdessen gute Argumente für meinen Standpunkt bringen und aushalten können, wenn das erst einmal nebeneinander stehen bleibt. Um mein Lernziel zu erreichen, ist es wichtig, dass ich dieses wertschätzende Setting wohlüberlegt arrangiere.

Welche Grenzen sollten gezogen werden?

Ich kann natürlich nicht sexistische oder homophobe Texte in der 5. Klasse spielen. Die Lieder und Themen müssen dem Alter der Jugendlichen angemessen sein. Selten mache ich es so, dass die Schüler*innen ihre eigenen Lieder mitbringen, denn dann muss ich mit dem arbeiten, was die Jugendlichen vorspielen – und das sind oft Lieder mit extremen Texten. Es ist viel sinnvoller, explizit gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit von sich aus zu thematisieren und solche Lieder bewusst im Unterricht zu besprechen. Da ist Rap ein Genre, das sehr viel zu bieten hat, eben



weil sich die Lyrics oft in einer Grauzone bewegen und die wenigsten Schüler*innen sagen werden, dass die Inhalte tatsächlich ernst gemeint seien.

Woran lässt sich erkennen, dass Jugendliche unterscheiden können, welche Inhalte tatsächlich so gemeint oder aber überspitzt sind?

Ich glaube, dass die Jugendlichen das wahrscheinlich genauso gut oder schlecht können wie die Erwachsenen. Nehmen wir uns den Echo-Skandal als Beispiel. Wenn wir uns diese Debatten angucken, also die Erwachsenen, die so tun, als könnten sie diese Unterscheidung treffen: Die können das genauso wenig. Es wurde deutlich, dass insbesondere Erwachsene, die Rap nicht einordnen können, geurteilt und gewertet haben.

Könnte man Farid Bang und Kollegah, auch da sie kommerziell erfolgreich sind, eine moralische Verantwortung abverlangen? Oder ist das vor allem in der individuellen oder institutionellen Erziehung aufzugreifen?

Natürlich kann man den Künstlern das abverlangen, zumindest muss man sie damit konfrontieren. Moral gibt es ja deshalb, weil sich eine Mehrheit in einer Gesellschaft darauf geeinigt hat, dass es einzuhaltende Standards gibt. Und wenn Leute gegen diese verstoßen und dann behaupten, das sei alles nur Kunst, und ich das Gefühl habe, dem ist nicht so, dann muss ich in eine Auseinandersetzung gehen. Solche Leute werden Verantwortung nur dann übernehmen, wenn wir sie ernst nehmen und sie mit ihren eigenen Aussagen konfrontieren. Nicht, indem ich sage, das ist schlimm und moralisch verwerflich, was ihr da macht.

Wer hört denn deren Musik bzw. was macht jemanden wie Kollegah interessant?

Speziell Kollegah ist ein versierter Geschäftsmann und er versteht es, die Themen Selbstoptimierung und Leistungsethik so zu individualisieren, dass jeder das Gefühl hat, sich darin wiederzuerkennen. Die Idee und das Gefühl „Der Weg ist steinig, aber du kannst es schaffen“ bedient er effektiv. Er verkauft ja nicht nur Rapsongs, sondern auch Fitnesspläne, mit denen er den Leuten eine „Boss-Transformation“ verspricht:

Stark und überlegen zu werden, nicht mehr herumgeschubst zu werden. Sowas kostet dann viele Euro und richtet sich vor allem an männliche Jugendliche, die noch auf der Suche nach ihrem Selbstwertgefühl sind. Damit passt er gut in unsere Leistungsgesellschaft und die neoliberale Männer-Welt von Trump und Co., denn er bietet Orientierung für den Einzelkämpfer, der zusehen muss, wie er zurechtkommt. Das kommt auch bei Kindern und Jugendlichen der bürgerlichen Mittelschicht an. Ich würde behaupten, dass er das meiste Geld mit dieser Klientel verdient. Wenn Kollegah oder Farid Bang nur in den sogenannten sozialen Brennpunkten gehört würden, dann beträfe das eine sehr kleine Bevölkerungsgruppe mit minimalem ökonomischem Potenzial. Dann würden wir auch nicht hierüber sprechen.

Worüber sollten wir sprechen?

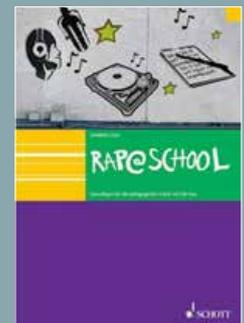
Ich wünsche mir, dass die Leute sich fragen, wofür diese Art von Musik ein Ausdruck ist, dass sie so massenhaft und schichtenübergreifend von Jugendlichen konsumiert wird. Welche Bedürfnisse gibt es da? Das Bedürfnis nach Stärke, nach Überlegenheit, Selbstoptimierung, Leistungsethik, das Gefühl nach Sicherheit, gerade wenn ich mich als Jugendlicher in der Pubertät furchtbar verletzlich und unsicher fühle.

Wir sollten mit den Jugendlichen sprechen und sie sehr ernsthaft fragen, ob sie in einer solchen Gesellschaft, in der solidarische Werte nicht viel zählen und in der andere Menschen zynisch und verächtlich ausgegrenzt werden, leben wollen. Die wenigsten Jugendlichen wollen das tatsächlich. Ich kann viel an Symptomen rummäkeln und die an irgendwelchen Straßenrappern festmachen, aber Farid Bang und Kollegah haben überhaupt nicht die Macht, die soziale und politische Struktur unserer Gesellschaft zu bestimmen. Das machen andere Leute, die z. B. Sozialleistungen kürzen oder die Grenzen dicht machen, Menschen im Mittelmeer ertrinken lassen und Ankerzentren für Geflüchtete bauen wollen. Das ist der Nährboden für solche Texte.

Buchtipps:



Verlan, S./Loh, H.: 35 Jahre HipHop in Deutschland, akt. u. erw. Ausgabe, Höfen 2015.



Loh, H.: rap@school. Grundlagen für die pädagogische Arbeit mit HipHop, Mainz 2010.



Saskia Lanser (AJS)

Nach den Sternchen greifen

Warum auch nicht? – Geschlechterbewusste Sprache ist für alle gut

Was ist geschlechterbewusste Sprache?

Geschlechterbewusste Sprache zu verwenden heißt, alle Geschlechter anzusprechen und zu benennen und damit Realität abzubilden. Sie bedient sich inklusiver Formen, wie z. B. der Schreibweise mit dem Sternchen (Sprecher*innen) oder dem Unterstrich (Sprecher_innen), anstatt lediglich die männliche Form („Sprecher“), also das generische Maskulinum zu benutzen. Das heißt, sie diskriminiert nicht. Sie macht alle gleichermaßen sichtbar und drückt nicht nur Respekt für die Vielfalt der Gesellschaft aus, sondern bildet sie auch realistischer ab. Dadurch ist geschlechterbewusste Sprache auch konkreter, eindeutiger und sachlicher. Geschlechterbewusste Sprache kann beim Schreiben sowie beim Sprechen benutzt werden. Beim Sprechen macht eine kurze Pause an der Stelle des Sternchens oder Unterstrichs unterschiedliche Geschlechter sicht- bzw. hörbar.

Sprache ist nicht nur Kommunikationsmittel. Sprache bildet auch unsere Gesellschaft ab und spiegelt (Macht-)Verhältnisse wider. Darüber hinaus beeinflusst Sprache unser Bewusstsein und unsere Wahrnehmung der Welt. Es gibt also Wechselwirkungen zwischen Denken, Sprechen und Wahrnehmen. Warum ist das wichtig zu wissen?

»Mitgemeint ist nicht mitgedacht und schon gar nicht sichtbar gemacht.«

In der deutschen Sprache wird meist das generische Maskulinum verwendet, das heißt die männliche Form soll für alle gelten, alle meinen, alle ansprechen. Mehrere Studien¹ zur Textwahrnehmung haben aber gezeigt, dass die rein männliche Form dazu führt, dass Frauen, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen nur sehr selten gedanklich mit einbezogen werden. Deshalb geht es heutzutage um eine geschlechterbewusste Sprache, die alle inkludiert und dadurch ihren Beitrag leistet, Geschlechter- und Rollenklischees zu vermeiden.

Auch reicht es in einer zeitgemäßen Sprachverwendung nicht mehr aus, lediglich zwei Geschlechter sichtbar zu machen. Es gibt mehr als zwei Geschlechter. Im Oktober 2017 urteilte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass der Gesetzgeber eine positive dritte Option neben „weiblich“ und „männlich“ beim Geschlechtseintrag einrichten muss. Spätestens seither sollte bekannt geworden sein, dass es neben Frauen

und Männern noch weitere Geschlechter gibt. Diese Geschlechter können z. B. intergeschlechtlich, nichtbinär oder genderfluid sein und sollen nun rechtlich unter dem Geschlechtseintrag „divers“ zusammengefasst werden. Das heißt, das binäre Geschlechtermodell (von lat. bi = zwei) von „Mann“ und „Frau“ reicht weder rechtlich noch sprachlich aus, um Realitäten abzubilden.

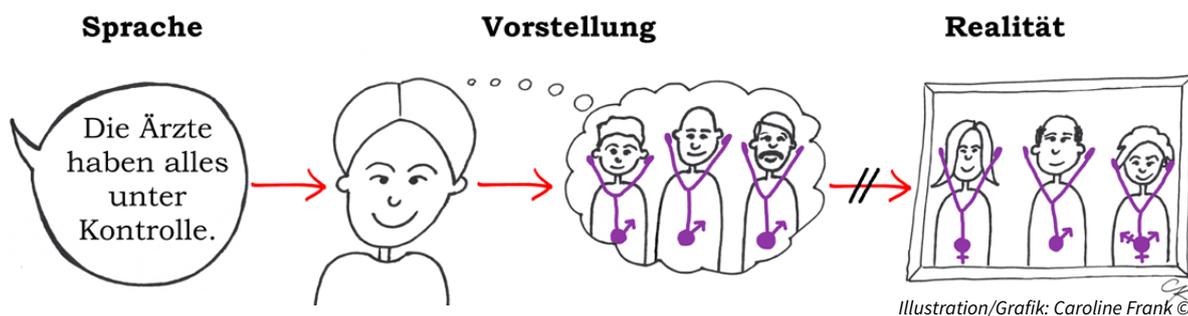
Seit einigen Monaten taucht in Stellenanzeigen immer häufiger eine dritte Benennung auf: „Lehrkraft (m / w / d) gesucht“. Damit richtet sich die Ausschreibung bewusst an männliche, weibliche und diverse Bewerber*innen und bezieht sich damit auch auf das Urteil des BVerfG. Außerdem ist die Benennung von bisher marginalisierten und unsichtbar gemachten Menschen – egal ob in Stellenanzeigen, auf Webseiten, in Handreichungen, auf Power-Point-Folien oder in Unterrichtsmaterialien – eine gute Gelegenheit, sich als inklusiv, anerkennend und wertschätzend zu positionieren. Darüber hinaus ist sie auch eine Einladung, über Geschlechtervielfalt und Klischees miteinander ins Gespräch zu kommen. Worte haben dabei eine ungläubliche Macht und Kraft.

»Sprache schafft Bewusstsein – Bewusstsein schafft Sprache.«

Worte lösen Vorstellungen aus, Vorstellungen wiederum bilden unsere Wahrnehmung von der Realität ab. Etwa durch die Verwendung des generischen

¹ z. B.: (1) Bosnak, Janine; Braun, Fiederike; Oelkers, Susanne, Rogalski, Karin & Szesny, Sabine: „Aus Gründen der Verständlichkeit...“: Der Einfluss generisch maskuliner und alternativer Personenbezeichnungen auf die kognitive Verarbeitung von Texten. In: Psychologische Rundschau 58, Nr. 3, 2007, S. 183–189.

(2) Kusterle, Karin: Die Macht von Sprachformen: Der Zusammenhang von Sprache, Denken und Genderwahrnehmung. Brandes und Apsel, Frankfurt am Main 2011.



Illustration/Grafik: Caroline Frank ©

Maskulinums entstehen Bilder in unseren Köpfen, die von der Realität abweichen, es entsteht eine verzerrte Vorstellung von dem, was wirklich ist oder sein kann.

Dies ist insofern auch eine pädagogische und bildungspolitische Frage bzw. Aufgabe, als dass vor allem Kinder nicht-männliche Geschlechter weniger wahrnehmen und deshalb ein verzerrtes Weltbild entwickeln, in dem das Männliche vorherrscht. Bereits 1990 konnte eine Studie² belegen, dass Kinder im Grundschulalter das generische Maskulinum noch nicht verstehen. Das heißt, sie stellen sich nur männliche Vertreter vor, wenn die männliche Form verwendet wird. Das wiederum kann bedeuten, dass Kinder ihre Chancen und Potentiale abhängig von ihrem Geschlecht unterschiedlich einschätzen, weil sie sich in manchen Rollen nicht wiedererkennen, nicht repräsentiert sehen. Repräsentation und Ansprache in Texten, Bildern, auf Webseiten oder in Schulbüchern sind also wichtige Faktoren dabei, welche Vorstellungen sie dazu entwickeln, was in der Gesellschaft für sie denkbar und möglich ist. Geschlechterbewusste Sprache kann also auch einen Beitrag zur Chancengleichheit aller Geschlechter leisten und dadurch einen wichtigen gesellschaftlichen Wandel unterstützen.

Aber wie geht das?

Es gibt Handreichungen zum Thema, die mit praktischen Tipps und Tricks dabei unterstützen, geschlechterbewusste Sprache zu erlernen und anzuwenden (siehe Lesetipps). Dabei gibt es grob zusammengefasst zwei Strategien: Neutralisieren oder Sichtbarmachen. Neutrale Formulierungen verzichten auf eine Geschlechtszuschreibung, das Sichtbarmachen hingegen benennt die Vielfalt der Geschlechter.

Neutrale Bezeichnungen: Nicht immer, aber doch oft möglich: geschlechtsneutrale Bezeichnungen benutzen. Es gibt Personenbezeichnungen, die sowohl im Singular als auch im Plural neutral sind, so z. B. die Person, der Mensch, das Mitglied. Weiter gibt es neutrale Personenbezeichnungen im Plural: die Leute, die Eltern, die Geschwister. Neutrale Substantive führen allerdings zu überwiegend männlichen Assoziationen und nicht zwingend dazu, dass alle Geschlechter gleichermaßen repräsentiert werden: Lehrkraft, Lehrende, Mitarbeitende, Referierende. Darüber hinaus können Verben statt Personenbezeichnungen dabei helfen, das Geschlecht sprachlich nicht auf eine Form festzulegen: statt „Referenten“: „es referieren“, statt „Vertreter“: „vertreten durch“, statt „Herausgeber“: „herausgegeben von“.

Unterstrich und Gap: Eine der inklusivsten Formen der geschlechterbewussten Sprache ist die Nutzung des Unterstrichs (Gender_Gap) oder des Sternchens

(Gender*Star). Diese machen alle geschlechtlichen Identitäten sichtbar: Lehrer*innen, Mitarbeiter_innen, Erzieher*innen, Referent_innen. Manchmal müssen dafür neue Formen geschaffen werden. „Sozialpädagogen“ finden in der geschlechterbewussten Verwendung ihre Wortendung „en“ am Ende von „Sozialpädagog_innen“ wieder. Bei „Kolleg*in“ ist dies anders. Hier ist immer wieder auch Kreativität gefragt.

Anstrengend, kompliziert, unschön

Geschlechtersensible Sprache ist für viele ein Politikum. Die Ablehnung von inklusiven Formen ist oft stark. Ja, sich an neue Sprech- und Schreibweisen zu gewöhnen, ist ein Prozess, der mitunter anstrengend ist. Kompliziert ist es eigentlich nicht. Und ob etwas „schön“ oder „gut lesbar“ ist, ist nicht zuletzt auch eine Frage der Gewohnheit. Sprache ist immer im Wandel – und das ist auch gut so. Schließlich wandelt sich auch das, was Sprache versucht abzubilden. Deshalb stellt sich zu guter Letzt die Frage, was wichtiger ist: Ein bisschen Anstrengung und Umgewöhnung oder Gleichberechtigung? Es sei verraten, dass es mit der Zeit immer einfacher wird und dass sich tatsächlich die Wechselwirkungen zwischen Denken, Sprechen und Assoziieren bemerkbar machen – in einem inklusiveren und realistischeren Bild der Welt.

Lese- & Praxistipps:

Gewerkschaft Erziehung & Wissenschaft (GEW): Eine Sprache, die alle anspricht – geschlechterbewusste Sprache in der Praxis. 2016. www.gew.de/geschlechterbewusste-sprache

Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität zu Köln: ÜberzeuGENDERe Sprache – Leitfaden für eine geschlechtersensible und inklusive Sprache. 2017. www.gb.uni-koeln.de/gendersensible_sprache

² Switzer, Jo Young: The Impact of Generic Word Choices: An Empirical Investigation of Age- and Sex-Related Differences. In: Sex Roles 22(1/2), 1990, S. 69-82.



Caroline Frank
(Leiterin von ANDERS & GLEICH, einer Kampagne der LAG Lesben in NRW e.V.)
www.andersundgleich-nrw.de

Schüler*innenaustausch und kein Sex???

Eine rechtliche Einschätzung

Für viele Jugendliche ist es das Abenteuer schlechthin: ein Jahr zum Schüleraustausch ins Ausland. Keine Eltern, keine Geschwister, neue Leute, neues Land, neue Freiheit... Stop! Neue Freiheit? Gehört da nicht auch Verliebtsein und Sexualität dazu? Doch wie sieht es denn im Rahmen des Schüler*innenaustauschs aus mit Beziehungen und sexuellen Kontakten? Immerhin verbieten einige Austauschorganisationen in ihren Programmregeln explizit Geschlechtsverkehr während des gesamten Aufenthaltes. Ist das überhaupt rechtens?

Austauschschüler*innen unterstehen zunächst einmal grundsätzlich dem Gesetz des jeweiligen Gastlandes. Und die Rechtslage zum Thema „Sexuelle Kontakte unter und mit Minderjährigen“ ist weltweit recht unterschiedlich ausgestaltet. Ausschlaggebend ist hier das sogenannte Schutzalter. Unter Schutzalter versteht man allgemein das Alter, ab dem eine Person im juristischen Sinne über die notwendige Fähigkeit verfügt, in sexuelle Handlungen einzuwilligen. Sexuelle Handlungen unterhalb des Schutzalters sind rechtlich verboten und werden entsprechend strafrechtlich verfolgt.

Unübersichtlich und uneinheitlich

Das Schutzalter wird in den einzelnen Ländern – kulturell bedingt – sehr unterschiedlich eingestuft. Während es in Deutschland, abgesehen von Sonderfällen, bei 14 Jahren liegt, gibt es weltweit eine Altersspanne zwischen 12 und 18 Jahren. Und um das Ganze noch unübersichtlicher zu gestalten: Gerade das Gastland Nr.1 unter den Austauschländern, die Vereinigten Staaten, verfügt nicht einmal über ein einheitliches Schutzalter. Denn die Festlegung des Schutzalters fällt in den USA in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesstaaten. Infolgedessen liegt in den USA das Schutzalter zwischen 16 und 18 Jahren.

Das heißt: Auch wenn nicht alle Organisationen explizit Regelungen zu der Thematik in

den Vertrag schreiben, gilt in jedem Fall im Austauschjahr für sexuelle Aktivitäten die jeweilige Rechtslage des Gastlandes.

Haben nun Austauschorganisationen das Recht, ggf. in Abweichung von der Rechtslage des Gastlandes, sexuelle Kontakte während des Aufenthaltes zu verbieten? Hier sind folgende Überlegungen relevant: Bei den Programmregeln handelt es sich überwiegend um Bestandteile des Vertrages zwischen der Organisation und den Austauschschüler*innen bzw. deren Eltern. Die Schüler*innen verpflichten sich, mit Unterzeichnung des Vertrages diese einzuhalten – hier: für die Zeit des Aufenthaltes auf Geschlechtsverkehr zu verzichten. Anderenfalls droht ihnen – bei Entdeckung – die Heimreise. Es handelt sich bei diesem Verbot also um eine vertragliche Verpflichtung.

Nun gewährt Art. 2 GG Privatautonomie und Vertragsfreiheit, d. h. das Recht jedes Einzelnen auf Selbstbestimmung im Rechtsleben und damit verbunden die Freiheit, Verträge zu schließen und sich damit durch sie zu binden. Der Staat ist hier zunächst gehalten, den übereinstimmenden Willen der Vertragspartner zu respektieren, schließlich wird im Allgemeinen keiner zum Vertragsabschluss gezwungen. Jedoch sind der Vertragsfreiheit auch Grenzen gesetzt. Immer dann, wenn „ein Vertragspartner ein solches Gewicht hat, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann“, ist darauf zu achten, dass die Bindung an den Vertrag nicht zu einer Verletzung des Selbstbestimmungsrechts des unterlegenen Partners führt (vgl. BVerfGE 103, 89/100 f; 89, 214/232; 114, 1/34). Hier ließe sich bei der Verpflichtung, während des Aufenthaltes im Gastland auf Geschlechtsverkehr zu verzichten, an eine Verletzung des ebenfalls durch Art. 2 GG geschützten Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung denken. Dies zumindest in den Fällen, in denen diese Regel sich nicht mit der Rechtslage im Gastland deckt.

Um festzustellen, ob ein Rechtsverstoß vorliegt, ist zu prüfen, ob den Austauschorganisationen tatsächlich ein derartiges Gewicht zukommt, dass sie den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen können. Sicherlich sind die Programmregeln nicht verhandelbar, sondern werden durch die Organisationen vorgegeben, allerdings ist zu bedenken, dass nicht alle Austauschorganisationen ein „Sexverbot“ aussprechen.

Wahlfreiheit nutzen

Es gibt zahlreiche Organisationen, die Austauschprogramme anbieten. Das heißt, es steht allen Interessierten frei, den Vertrag zu schließen und damit die Regeln anzuerkennen oder aber sich für eine andere Organisation zu entscheiden. Aufgrund dieser Wahlfreiheit dürfte nicht von einem eklatanten Ungleichgewicht der Vertragspartner auszugehen sein. Der durchaus in einem gewissen Rahmen vorliegende Eingriff in das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung erscheint im Hinblick auf die begrenzte Zeitspanne auch nicht derart unverhältnismäßig zu sein, dass durch dieses Verbot zwingend und eindeutig ein Rechtsmissbrauch zu bejahen wäre.

Zusammengefasst: Als Gast in einem fremden Land gilt es, sich an das dortige Gesetz zu halten. Bezüglich sexueller Kontakte steht dies häufig in den Verträgen von Austauschorganisationen so drin. Nur wenige schreiben explizit komplette Verbote zu sexuellen Beziehungen in den Vertrag – was dann möglicherweise befremdlich erscheint. Bei der Wahl der Austauschorganisation sollte dies ein jeder und eine jede beachten.



Anja Puneßen (AJS)

Mehr als Anmache

Cyber-Grooming: Kinder vor sexuellen Übergriffen im Netz schützen

Kinder brauchen Freiräume – auch online! Wichtig ist, ihnen zu vermitteln, dass neben all der Faszination ein gesundes Misstrauen manchmal angebracht sein kann. Das Phänomen Grooming wird im Zusammenhang mit sexuellen Übergriffen und dem Umgang mit digitalen Medien von Kindern und Jugendlichen diskutiert. Von einem „strukturierten System sexueller Nötigung“, das Plattformen wie z. B. die App Musical.ly (jetzt TikTok) begünstigen, spricht der Online-Ratgeber mobil sicher.de.

Cyber-Grooming ist eine Form sexualisierter Grenzverletzungen im Internet. Durch gezielte Ansprache versuchen (zumeist männliche) Nutzer*innen sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über Social Media-Apps, Messenger, Videoplattformen oder Online-Games anzubahnen. Nicht selten erwachsen daraus sexuelle Straftaten. Häufig werden zuerst öffentlich zugängliche Plattformen genutzt, um dann im nächsten Schritt über private Nachrichten persönlicher (mit sexueller Absicht) zu werden. Das Spektrum reicht von der Anmache durch Gleichaltrige bis hin zur Anbahnung von schweren Straftaten durch Erwachsene. Die Täter*innen wenden geschickte Manipulationstechniken an und erschleichen sich systematisch Vertrauen, so dass es den Opfern schwer gemacht wird, aus dem Kommunikationsprozess auszusteigen.

Tipps zum Schutz vor Übergriffen im Netz

1. Sensible Daten schützen

Nur das Notwendigste preisgeben und ein sicheres Passwort wählen.

2. Einstellungen kontrollieren

Wer kann was sehen und wer kann mir schreiben? Ab und zu Selbstsuche im Netz.

3. Misstrauisch bleiben

Vertrauliches nur mit Freunden austauschen, die man kennt und denen man vertraut.

4. Bei einem Vorfall: Beweise sichern

Screenshots machen, Vorfall beim Betreiber melden und sich an die Polizei wenden. Cyber-Grooming ist verboten.

Täter*innen – dabei nicht immer Fremde unter Pseudonym, sondern häufiger Familienangehörige oder Bekannte – identifizieren ein potentiell Opfer und verschaffen sich Zugang zu dem Kind oder Jugendlichen. Zunächst wird dem betroffenen Jungen oder Mädchen vermeintlich einfühlsame Aufmerksamkeit geschenkt. Zum Beispiel werden Angebote gemacht, die sehr einladend klingen: in einem Film mitspielen, Model werden, bei einem Casting mitmachen. Ist das Vertrauen erst einmal gewonnen, kann es im Verlauf des Prozesses zu Erpressung und Bestechung kommen, um die Betroffenen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, das in sexualisierten Gewalttaten – auch offline – enden kann.

Internet erleichtert Grooming

Sexuelle Kontakte zu Kindern anzubahnen ist für Pädokriminelle durch das Internet leichter geworden. Da stellt selbst die elterliche Wohnung für junge Nutzer*innen keinen Rückzugsort mehr da. Täter*innen haben im Zeitalter des Smartphones direkten Zugriff auf potentielle Opfer.

Plattformanbieter legen zwar Altersgrenzen fest, Geburtsdaten werden aber nicht überprüft. So nutzen schon Grundschul Kinder Apps, deren Mindestalter für die Nutzung laut AGB bei 13 Jahren liegt. Und leider gibt es für die Jüngsten keine strengeren Privatsphäre-Einstellungen: Das Konto ist bei den meisten Diensten standardmäßig öffentlich voreingestellt und gibt Standortdaten preis. Nutzer*innen müssen ihr Profil eigenständig auf „privat“ schalten und die Ortungsfunktion deaktivieren. Geschieht das nicht, erhöht sich das Risiko unerwünschter Kontaktaufnahme. Täter*innen wissen darum. Daher kommt es vermehrt auf den Portalen zu Übergriffen, bei denen es wenige Sicherheitseinstellungen gibt, die keine Meldefunktion haben und in denen sich nach Altersgruppen suchen lässt.

Kinder und Jugendliche sind von Natur aus experimentierfreudig und gehen arglos an die Sache heran. Umso wichtiger ist es, dass sie nicht allein gelassen werden, wenn sie beliebte Angebote kennenlernen und nutzen. Vielmehr sollten Eltern ihre Kinder stärken, im Gespräch bleiben und ihnen die Scham nehmen, falls etwas vorgefallen ist: „Du kannst nichts für die Absichten dieses Menschen!“

Rechtslage

In Deutschland ist Cyber-Grooming als besonderer Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei unter 14-jährigen Personen nach § 176 Absatz 4 Nr. 3 StGB verboten:

„Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer [...] auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie einwirkt, um a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.“

Die Vorschrift wurde eingeführt, um auch bereits vorbereitende Handlungen vor einer potentiellen Misshandlung eines Kindes oder der Anfertigung von kinderpornographischen Schriften und Bildern unter Strafe zu stellen. Mit Informations- und Kommunikationsmitteln sind insbesondere Telefonate ebenso wie Chats, E-Mails, SMS, Messenger-Nachrichten und andere Online-Kommunikationsformen gemeint.

Mehr Tipps:

www.chatten-ohne-risiko.net/tipps
www.handysektor.de/cyber-grooming



Silke Knabenschuh (AJS)



Shisha-Rauchen: Cool, aber gefährlich

Eine medizinische und rechtliche Einordnung

»Der Konsum einer nikotinhaltigen Wasserpfeife entspricht etwa dem von 10 bis 20 Zigaretten, was die Menge der krebserregenden Schadstoffe und Nikotin angeht.«

*Der Shisha-Trend bei Jugendlichen ist ungebrochen. Shisha-Rauchen erhöht den Coolness-Faktor. Über 27 Prozent der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen haben es schon einmal ausprobiert. Auf den Karten vieler Shisha-Bars finden sich neben nikotinhaltigen auch viele aromatisierte nikotinfreie Befüllungen für die kohlebetriebenen Wasserpfeifen. Die (nikotinfreien) Befüllungen mit Geschmacksrichtungen wie Apfel, Glühwein oder Minze sind vor allem bei Jugendlichen beliebt. Doch viele Expert*innen warnen vor dem Konsum Shishas – auch mit nikotinfreien Inhalten. Der Leitende Druckkammerarzt am Universitätsklinikum Düsseldorf und Facharzt für Anästhesiologie und Notfallmedizin Dr. Sven Dreyer spricht über die Risiken.*

AJS: Warum ist Shisha-Rauchen gefährlich?

Dr. Sven Dreyer: Beim Shisha-Rauchen werden sowohl nikotinfreie wie auch nikotinhaltige Tabake, Früchte oder Aromasteine verwendet. Der Pfeifenkopf, also der Träger des Tabaks, wird durch glühende Kohle erhitzt. Der entstehende Rauch wird dann durch Wasser geleitet, welches lediglich zum Abkühlen, nicht aber zum Filtern von Giftstoffen benötigt wird. Der kühle aromatisierte Rauch wird als angenehm empfunden. Die Nutzer*innen verharmlosen diesen gerne als „Luft mit Geschmack“. In der Tat entspricht der Konsum einer nikotinhaltigen Wasserpfeife etwa dem von 10 bis 20 Zigaretten, was die Menge der aufgenommenen krebserregenden Schadstoffe und Nikotin angeht.

Viele wissen auch nicht, dass das Mundstück zwar getauscht werden kann, der Schlauch der Wasserpfeife aber schwer zu reinigen und daher oft verunreinigt ist. Hier lauert die Gefahr einer Übertragung von Lippenbläschen (Herpes), Gelbsucht (Hepatitis) und der Lungenkrankheit Tuberkulose.

Eine weitere Gefahr entsteht durch die Kohle als Brennstoff: Bei unzureichender Sauerstoffzufuhr oder zu häufigem Ziehen an der Pfeife entsteht bei der Verbrennung nicht mehr CO₂, also Kohlendioxid, sondern CO, Kohlenmonoxid. Dieses Kohlenmonoxid ist giftig,

da es unseren Sauerstofftransporter in den roten Blutkörperchen blockiert, was zu innerer Erstickung führt.

Welche Symptome sind charakteristisch für eine Kohlenmonoxid-Vergiftung?

Wie gesagt führt eine Kohlenmonoxid-Vergiftung zu innerem Ersticken durch die Blockade der roten Blutkörperchen. Die Symptome sind zunächst sehr

Was sagt das Jugendschutzgesetz zu

Rechtlich gesehen ist die Abgabe kohlebetriebener Wasserpfeifen mit Kräutern oder aromatisierten nikotinfreien Shisha-Dampfsteinen an und das Gestatten des Konsums selbiger durch Kinder und Jugendliche gesetzlich nicht verboten. § 10 Jugendschutzgesetz (JuSchG) begründet „lediglich“ ein Abgabeverbot für nikotinhaltige Tabakwaren und elektronisch betriebene Shishas. Wobei es hier nicht darauf ankommt, ob nikotinfreie oder nikotinhaltige Befüllungen konsumiert werden (§ 10 Abs. 3 und Absatz 4 JuSchG).

Insofern besteht durchaus eine Regelungslücke, die der Gesetzgeber bei Verabschiedung der Ausweitung des Rauchverbots nach § 10 JuSchG auf E-Shishas und E-Zigaretten gesehen und akzeptiert hat, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle für ein Verbot der konventionellen Shishas erforderlichen Informationen (Notifizierungsverfahren, wissenschaftliche Expertisen) vorlagen.

Auch wenn § 10 JuSchG nur bedingt die Möglichkeit eröffnet, Minderjährige umfassend vor den Risiken des Shisha-Rauchens zu schützen, sollten zumindest die Aufenthaltsbestimmungen in § 4 JuSchG bei Shisha-Cafés gezielt restriktiv ausgelegt werden. Unter-16-Jährigen darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person nur gestattet werden, wenn sie in der Zeit zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt



unspezifisch und fangen mit Schwindel und Kopfschmerzen an. Nur sehr selten wird dies in Zusammenhang mit dem Rauchen gebracht oder als „Rauschzustand“ fehlinterpretiert. Im weiteren Verlauf kann es zu Übelkeit und Erbrechen kommen, bis schließlich Bewusstlosigkeit einsetzt. Glücklicherweise wird spätestens dann die Zufuhr des Giftes unterbrochen, so dass wir Todesfälle, wie zum Beispiel bei Unglücken mit defekten Gasthermen (auch hier entsteht CO), noch nicht vorzeichnen mussten.

Inwieweit ist die Zahl an Vergiftungsfällen durch Shisha-Rauchen angestiegen?

Shisha-Bars und -Shops sprießen wie Pilze aus dem Boden. Die Bars sind „in“ und ziehen gerade Jugendliche mit einer geselligen Atmosphäre an. In den vergangenen Jahren haben wir eine stete Zunahme bei den Vergiftungen durch Shishas verzeichnet, nicht nur in der BRD, sondern auch in anderen Ländern wie den USA. Es handelt sich also um ein weltweites Phänomen. Problematisch ist die komplette Verharmlosung und Ignoranz der Gefahren. Für mich ist vollkommen unverständlich, warum Rauchen in

Eckkneipen verboten und die mindestens so gesundheitsschädliche Shisha-Bar erlaubt ist. Seitens des Landes werden die Zuständigkeiten zwischen den Gesundheitsbehörden, der Bauaufsicht und dem Ordnungsamt hin und her geschoben. Einzig der Zoll greift hart durch, wenn falsch deklarierter Tabak verkauft wird.

Wie sind CO-Vergiftungen zu verhindern?

Hier leistet Aufklärung schon einen wichtigen Beitrag. Zumindest bei den Passivraucher*innen und beim Personal kann ein CO-Melder Leben retten. Wichtig zu wissen ist, dass ein normaler Rauchmelder kein CO erfasst, hier wird ein für etwa 30 Euro erhältliches Kombigerät benötigt. Dieses ist übrigens überall wichtig, wo Verbrennung stattfindet, also bei Kaminen und auch Gasthermen und -heizungen.

Dem Rauchenden selbst nutzt aber auch das nicht. Selbst beim Shisha-Gebrauch im Freien haben wir Vergiftungen mit Bewusstlosigkeit und Krampfanfällen gesehen. Meiner Meinung nach sollten Shisha-Bars schlicht verboten werden.

»Problematisch ist die komplette Verharmlosung und Ignoranz der Gefahren.«

Im Shisha-Rauchen?

in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person von 24 bis 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Shisha-Cafés – jugendgefährdende Orte?

Darüber hinaus kann ein Aufenthaltsverbot für Minderjährige in Shisha-Cafés oder vergleichbaren Örtlichkeiten im Einzelfall über das Jugendschutzgesetz erreicht werden, sofern die zuständigen Behörden die jeweilige Örtlichkeit als jugendgefährdenden Gewerbebetrieb (§ 7 JuSchG) oder Ort (§ 8 JuSchG) ansehen. Es könnte durchaus eine Jugendgefährdung in Form einer nicht tolerierbaren Gesundheitsschädigung vorliegen, die ein Eingreifen der Behörden mit Auflagen (Anbringung von Kohlenmonoxid-Meldern) oder Zutrittsverboten rechtfertigen würde. Denn besonders problematisch bei Shishas ist, dass über deren Rauch (Kräuter und/oder Tabak) mehr Teer und Kohlenmonoxid (wegen der Kohle) freigesetzt wird als über den Rauch filterloser Zigaretten. Auch krebserregende Substanzen wie Arsen, Chrom und Nickel wurden schon in hohen Mengen im Rauch nachgewiesen. Bereits die passive Inhalation von nikotinfreien wie auch nikotinhaltenen Shisha-Immissionen ist mindestens genauso schädlich wie das Zigarettenrauchen.

Aktivrauchen ist jedoch nach § 10 JuSchG erst ab 18 Jahren zulässig; daher spricht viel dafür, das vergleichbar schädliche Shisha-Passivrauchen auch erst ab 18

Jahren zuzulassen. Eine Shisha-Bar als jugendgefährdenden Ort einzustufen, dürfte jedoch nur in einigen Ausnahmefällen gelingen. Zumindest in § 10 JuSchG als lex specialis zu § 8 JuSchG deutlich normiert wird, wie weit der Nichtraucherschutz für Kinder und Jugendliche gehen soll.

Schutz dennoch möglich

Um Jugendliche, Erwachsene und Angestellte vor den gesundheitlichen Gefahren zu schützen, ist es möglich, den Konsum von mit Kohle betriebenen Shishas unabhängig von der Befüllung in geschlossenen Räumen über eine ordnungsrechtliche Verfügung gem. §§ 4, 5 Gaststättengesetz zu verbieten. So hat etwa die Stadt Mühlheim 2017 nach Messungen in Bars festgestellt, dass aufgrund der Immissionen der Kohle-Shishas die tolerierbaren Kohlenmonoxid-Werte in der Atemluft um ein Vielfaches überschritten wurden. Daraufhin wurde ein umfangreiches Nutzungsverbot für die konventionellen Kohle-Shishas ausgesprochen. Als Auflagen wurden erteilt, Kohlenmonoxid-Melder zu installieren und im Innenraum nur noch elektronische Wasserpfeifen (E-Shishas) zu verwenden. Konsequenz war, dass der Nichtraucherschutzparagraph § 10 JuSchG wieder Anwendung fand, der allen unter 18-Jährigen den Konsum von E-Shishas, ob nikotinfrei oder nicht, untersagt. Einzig im Sommer, vor der Tür, ist der Betrieb von Kohle-Shishas nun noch erlaubt.



Britta Schülke (AJS)



„Freiheit hat mit Verantwortung zu tun“

Kultur des Ermöglichens gilt für alle: Kleine und Große

Der Naturkindergarten amares versteht sich als Ort kultureller Bildung und Begegnung und entstand 2007 auf einem ehemaligen Betriebshof im Stadtwald Köln. Zum Weltkindertag, der 2018 das Motto „Kinder brauchen Freiräume“ hat, gehen Kinder, Eltern, Mitarbeiter*innen und Freund*innen von amares mit einer Theateraktion auf die Straße. In Anlehnung an die Geschichte vom „Rattenfänger von Hameln“ geht es um das Verschwinden der Kinder aus dem öffentlichen Raum.

Ein Gespräch mit der Pädagogin Vanda Perez vom Naturkindergarten amares über das Thema Freiräume



AJS: In einem Baum auf eurem Gelände hängt ein Stoppschild. Warum?

Vanda Perez: Das ist eine Klettergrenze, die für Kinder erkennbar ist. Wir haben uns die Frage gestellt, wie hoch Kinder klettern dürfen, und haben uns auf diese Grenze verständigt. Bei anderen Dingen, die mit einem gewissen Risiko verbunden sind, wollen wir uns aber nicht immer nur auf ein Mindestmaß verständigen. Es soll nicht nur das erlaubt sein, was alle gut finden. Risiko gehört zum Alltag, muss aber verantwortet werden.

In einigen Bereichen habt ihr ein Ampelprinzip – wie funktioniert das?

Die Ampel wurde durch eine Berufspraktikantin entwickelt, die sehr differenziert mit dem Thema umgegangen ist. Ihr war wichtig, dass das Risiko irgendwie bleibt. Wir kamen in einem Gespräch darauf, dass es nicht sein kann, dass es immer nur ein JA oder NEIN gibt. Wir brauchten etwas Drittes wie bei einer Ampel. Es gibt Dinge, über die wird nicht gesprochen – das ist GRÜN. Dann gibt es ROT, wie z. B. bei der Klettergrenze im Baum – da sind wir uns alle einig. Dann gibt

amares



Weil das kleine von größter Bedeutung ist

es vieles dazwischen. Zum Beispiel bauen Kinder total gerne aus Matten, Ästen usw. Fahrradrampen. Oft waren es dann die männlichen Erzieher, die das total begrüßt oder in ihrer Kindheit selbst gemacht haben. Die Rampen waren vielen weiblichen Erzieherinnen zu gefährlich. Aber sie haben ihren Kollegen gesagt: „Ich traue dir zu, dass es gut geht, wenn du das begleitest.“ Das ist also GELB – ein Bereich, der von einem Erwachsenen begleitet wird, der die Verantwortung für dieses Risiko übernimmt. Auch wenn ein anderer sagen würde „Nee – das würd ich niemals machen.“ Wir muten den Kindern damit zu, dass die Erwachsenen Situationen unterschiedlich einschätzen.

Wie versucht ihr, den Kindern Freiräume zu verschaffen?

Wir sprechen hier von einer Kultur des Ermöglichens. Und wir möchten, dass Kinder alleine spielen können. Wir haben zum Beispiel ein beheizbares Zelt. In dem spielen Kinder oft unbeaufsichtigt und das lieben Sie. Das Zelt hat keine dicken Mauern und wir hören oft, was passiert – aber nicht immer. Manchmal frage ich nach: „Geht ´s euch gut?“ Oder es gibt Konstellationen im Zelt, da gibt es immer nur Streit. Und dann fragen wir: „Gestern hat es nicht geklappt – habt ihr eine neue Idee?“ So wachsen die Kinder in eine Kultur der Achtsamkeit hinein. Es kommt z. B. immer ein Kind raus, wenn jemand sich verletzt, oder bei Streit, ohne dass wir das als Regel vorgegeben haben.

Als die erste Generation den Kindergarten verlassen hat, haben wir sie gefragt: „Was war für euch das Wichtigste in amares?“ Und ganz viele haben gesagt: „Das Zelt!“ Hier geht es nicht um Laisser-faire. Freiheit hat mit Verantwortung zu tun, mit Aufmerksamkeit, mit Hingabe, mit Leidenschaft. Es ist alles andere als „Nicht gucken“. Es ist ein Mitwollen und gleichzeitig mal Loslassen.

Brauchen Mitarbeiter*innen auch Freiräume?

Man braucht eine Organisationsform, die zu den pädagogischen Leitsätzen passt. Wenn man rein hierarchisch von oben nach unten arbeitet: Wie sollen Kinder dann lernen, wie es anders geht? Deshalb gilt diese Kultur des Ermöglichens auch für Mitarbeiter*innen. Es gibt Initiativräume. Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin darf jede Initiative ergreifen und muss dafür dann eine gewisse Verantwortung übernehmen. Dieses Prinzip der Selbstorganisation leben wir. Wir sagen den Kindern: „Jetzt halten die Erwachsenen Rat und besprechen etwas.“ Genau so setzen sich auch die

Kinder zu einem Rat zusammen. Wenn ein Kind eine Initiative hat, versuchen wir zu sagen „Was brauchst du dafür? Wer kann dir helfen?“ Und genau das gleiche passiert auf Erwachsenenenebene.



Zum 11. Geburtstag von amares geht ihr raus aus dem Wald und macht eine Aktion in der Stadt.

Warum?

Kitas sind als kulturelle Orte nicht sichtbar und das wollen wir ändern. Wir werden als Kita praktisch bombardiert mit Fortbildungen und Bildungsprodukten. Als müssten wir immer von außen gesagt bekommen, was wir machen sollen. Es gibt hier viele Menschen, die ein Anliegen haben. Und tatsächlich ist eines unser pädagogischen Grundanliegen: Freiräume für Kinder. Zum Weltkindertag wollen wir sichtbar und auf der Straße spielen. Wir sind keine Dienstleister mit der Aufgabe, Bedürfnisse zu erfüllen. Freiräume entstehen dadurch, dass wir ein aufrichtiges Interesse für einander haben. Wer bist Du? Was hast Du vor? Es sind Räume, wo das Unfertige und Vieldeutige zugelassen wird. Wo Menschen sich von alten Dingen oder neuen Ideen begeistern lassen. Wo wir Glücksmomente miteinander teilen.



Matthias Felling (AJS)

Das Integrations-Paradox

Je besser die Integration gelingt, desto mehr streiten wir über sie. Und: Je weniger strukturelle Diskriminierung von Migrant*innen, desto größer wird die Sensibilität für sie. Aladin El-Mafaalani, Soziologe, Bildungsexperte und seit 2018 Abteilungsleiter im Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW, mit einer ganz anderen Perspektive auf zugespitzte Integrationsdebatten. Aladin El-Mafaalani: Das Integrations-Paradox. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln 2018, 240 Seiten, 15, 00 Euro.



Mit Monstern gegen Konflikte

Das Kartenspiel „Monsterpakt – Konflikte lösen leicht gemacht“ hilft, kindliche Konflikte zu bewältigen und sich zu einigen – mit den Eltern beispielsweise oder anderen Kindern. Mit Monstergrummelkissen und Gefühlskarten führt das Spiel in vier Schritten zur Konfliktlösung und stärkt dabei emotionale und soziale Kompetenzen der kleinen Kontrahent*innen. Einsetzbar im privaten Bereich sowie in Schulen oder Beratungseinrichtungen. Ab 5 Jahren. Verlag Sternwiese, Bielefeld 2018, 49,00 Euro.



Gewaltprävention in NRW

Der Reader bündelt chronologisch und thematisch übersichtlich angeordnet Informationen zu Erscheinungsformen, Ausmaß und Ursachen von Gewalt. Wer fundiertes Fachwissen und praxisnahe Handlungsansätze zu Gewaltphänomenen wie Jugendkriminalität und Jugendgewalt, Gewalt in Medien, salafistischer Radikalisierung oder zu Wirkungsweisen von Sanktionen sucht, erhält einen guten Überblick.



Die Druckversion ist im DIN A4-Format mit 245 Seiten für 34,50 Euro über die AJS-Homepage erhältlich. Zudem kann der Reader als Onlinebuch kostenfrei gelesen werden. www.ajs.nrw.de

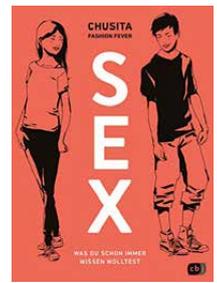
Mit Bilderbuch und Touchscreen

Welche Medien sind für welches Alter angemessen und wieviel Medienzeit ist sinnvoll? Wie können Medien die Entwicklung unterstützen, wie Kinder vor Gefahren durch Medien geschützt werden? Wie nutze ich selbst digitale Medien und was lebe ich damit vor? Ein Film von Anja Hansmann und Susanne Richter (libellefilm, Berlin). DVD-Video, Gesamtlänge 77 Minuten, 15,00 Euro. Zu beziehen von der Deutschen Liga für das Kind: <http://fruehe-kindheit-online.de>.



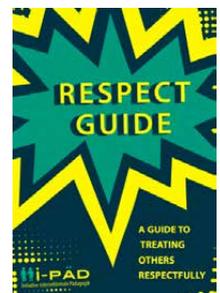
Sex aus YouTuber-Sicht

Unaufgeregt und detailliert erfahren junge Menschen ab zwölf Jahren alles, was sie über ihren Körper, über Lust und Liebe wissen müssen – sehr ausführlich angefangen beim Körper, über unterschiedliche Entwicklung der Geschlechter in der Pubertät, zu sexuellen Identitäten, über die verschiedenen Stadien einer Beziehung – von verknallt über verabredet bis hin zur festen Partnerschaft – und dann über Sex selbst. Chusita: Sex. Was du schon immer wissen wolltest. Verlag cbj, München 2018, 160 Seiten, 15,00 Euro.



Respektvoll miteinander umgehen

Der Respect Guide der Initiative Intersektionale Pädagogik liefert eine Übersicht über unterschiedliche Diskriminierungsformen und Beispiele, wie sich solche im Alltag wiederfinden lassen. Da Diskriminierung auch ohne böse Absicht erfolgen und verletzen kann, wird thematisiert, entlang welcher Kategorien Menschen Diskriminierung erfahren können. Die Broschüre bietet konkrete Vorschläge und Anregungen um sich (ungewollter) Diskriminierung bewusst zu werden und einen respektvollen Umgang miteinander umzusetzen. Kostenlos zu beziehen über: <http://www.i-paed-berlin.de/de/Downloads>.



#Kids #Digital #Genial

Was ist ein Browser? Wie funktioniert ein Algorithmus? Und wofür sind Cookies eigentlich da? „Das Lexikon von App bis .zip“ erklärt über 100 Begriffe in leicht verständlichen Texten. Außerdem gibt es hilfreiche Tipps und Tricks zum Umgang mit privaten Daten. Das Material ist für Kinder und Erwachsene geeignet. Jessica Wawrzyniak: #KIDS #DIGITAL #GENIAL. Art d'Ameublement Verlag, Bielefeld 2018, 68 Seiten, 2,45 Euro. Zu beziehen unter: <https://kidsdigitalgenial.de>.



Biologie menschlichen Verhaltens

Was passiert in den Sekunden vor einer Gräueltat im Gehirn? Welche Sinnesreize wirken kurz vor einem Akt des Mitgefühls auf uns ein? Welche Rolle spielen Umwelt, Erziehung und Kultur, welche die Gene? Der Neurobiologe Robert Sapolsky schlüsselt auf, was zu Akten der Gewalt oder des Mitgefühls führt. Robert Sapolsky: Gewalt und Mitgefühl. Carl Hanser Verlag, München 2017, 1022 Seiten, 38,00 Euro.



AJSFORUM

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Arbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz (AJS)
Nordrhein-Westfalen e. V.

Poststraße 15-23, 50676 Köln
Tel.: (02 21) 92 13 92-0, Fax: (02 21) 92 13 92-44
info@mail.ajs.nrw.de, www.ajs.nrw.de

mit Förderung des Ministeriums für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration NRW

Vorsitzender: Gregor Gierlich

Geschäftsführer: Sebastian Gutknecht (V.i.S.d.P)

Redaktion: Susanne Philipp, Tel.: (02 21) 92 13 92-14

Bildnachweise: Seite 1: amares; Seite 5 oben:
© alexkich - Fotolia.com; Seite 8: © Antonioguilllem -
Fotolia.com; Seite 10: © cppzone - adobe.stock.com;
Seite 12 (oben): Susanne Heinke, (unten): Hendrik
Rauch; Seite 13: amares. Alle anderen Bilder AJS NRW,
wenn nicht anders am Bild gekennzeichnet.

Verlag und Herstellung:
DREI-W-VERLAG GmbH
Postfach 18 51 26, 45201 Essen
Tel.: (020 54) 51 19, Fax: (020 54) 37 40
info@drei-w-verlag.de, www.drei-w-verlag.de

Bezugspreis: 3 € pro Ausgabe, Jahresabonnement 12 €
Erscheinungsweise: vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht
in jedem Fall die Meinung der Herausgeberin wieder.

ISSN
0174/4968



Jugendschutz-Info

Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Jugendschutzgesetz und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag 32 S., (DIN A6 Postkartenformat), 6. Auflage, 2018



Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen

Gesetzestext (Stand 1.4.2016) Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen 74 S., 24. Auflage, 2018



Drehscheibe: Infos rund um den Jugendschutz
Komprimiertes Wissen auf „spielerische Art“ vermittelt. Alles Wichtige zum JuSchG, JArbSchG, KindArbSchV, FSK, USK, ASK Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen



Kurz und Knapp – Das Jugendschutzgesetz in 10 Sprachen
Heft mit dem Jugendschutzgesetz in Tabellenform in 10 Sprachen: Deutsch • Arabisch • Englisch • Farsi • Französisch • Kurmandschi • Polnisch • Russisch • Spanisch • Türkisch. Herausgegeben vom Drei-W-Verlag, Essen, 12 S., 6. Auflage, 2018



Feste Feiern und Jugendschutz
Tipps und rechtliche Grundlagen zur Planung und Durchführung von erfolgreichen Festen Herausgegeben von der BAJ, Berlin 16 S., 11. Auflage, 2018



Herausforderung SALAFISMUS
Informationen für Eltern und Fachkräfte 16 S., 3. Auflage, 2017



Computer-Spiele in der Familie
Tipps für Eltern in leichter Sprache 20 S., 2017



Mobbing unter Kindern und Jugendlichen
Informationen und Hinweise für den Umgang mit Mobbingbetroffenen und Mobbern 36 S., 7. Auflage, 2013



Cyber-Mobbing

Informationen für Eltern und Fachkräfte 24 S., 3. Auflage, 2015



Persönlichkeit stärken und schützen

Jugendschutz im Internet Informationen für Eltern 24 S., 2013



Gewalt auf Handys

Informationen und rechtliche Hinweise zur Handynutzung von Kindern und Jugendlichen 16 S., 6. Auflage, 2010



Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Ein Ratgeber für Mütter und Väter über Symptome, Ursachen und Vorbeugung der sexuellen Gewalt an Kindern 52 S., 16. Auflage, 2018



Trainings für Kinder und Jugendliche gegen Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe

Qualitätsstandards für Fachkräfte und Eltern 20 S., 5. Auflage, 2018



Elternkompass „Siehst du so aus wie ich?“

Infos zum Umgang mit kindlichen Doktorspielen 12 S., 2018



Kinder- und Jugendarbeit...aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen

Die Arbeitshilfe 60 S., 2. Auflage, 2018



Weitere Infos und Bestellung: www.ajs.nrw.de

Vor 20 Jahren fürchteten Eltern den Drogendealer auf dem Pausenhof, heute erschauern sie bei dem Gedanken daran, dass jemand Capri-Sonne im Ranzen haben könnte.

Judith Luig über Tränen wegen Erdbeermarmelade, zuckerfreie Schulen und Verspannung beim Thema Ernährung, ZEIT Online, 19.8.2018

Der durchschnittliche Bewegungsradius von Kindern hat sich seit den Sechzigern von mehreren Kilometern auf etwa 500 Meter reduziert, während die Risiken, denen sie tatsächlich ausgesetzt sind, immer weiter abgenommen haben. Es wird Zeit, die Kinder wieder freizulassen.

Christian Stöcker in seiner Kolumne, SPIEGEL Online, 19.8.2018

Das Internet hält Deutschland einen Spiegel vor, das Netz zeigt schonungslos, wie dünn der Firnis Zivilisation ist. Und offenbar immer war. Es zeigt uns, dass wir jeden Tag in der Fußgängerzone Leuten begegnen, die Monstrositäten von sich geben.

Sasha Lobo über das Phänomen Hate Speech und warum das weniger ein Internet- als ein Gesellschaftsphänomen ist, SPIEGEL Online, 8.4.2018

Pädagogische Ansätze müssen in ihrer Eigenständigkeit in eine kritische Distanz zu sicherheitspolitischen Interventionen treten.

Aktuelles Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu Radikalisierungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen im Arbeitsbereich der Jugendarbeit

Noch im persönlichsten Heimatgefühl schwingen das Nostalgische und der Verlust mit: die Erinnerung an einen Ort, der sich verändert hat, so sehr, dass er in gewisser Weise verschwunden ist. Aber selbst wenn der Ort völlig unverändert wäre: Wir wären es nicht.

Die Linke soll den Heimatbegriff zurückerobern, heißt es seit einiger Zeit. Kann das klappen, fragt Robert Misik in DIE ZEIT, 33/2018.

Eltern von Jungs googeln mehr als doppelt so häufig ›Ist mein Kind ein Genie?‹ als die Eltern von Mädchen. Das sind unsere unbewussten Vorurteile, und selbst die aufgeklärtesten Menschen sind nicht frei davon.

Publizistin Joanne Lipman über den Versuch einer geschlechtsneutralen Erziehung in Kitas und Vorschulen, „Ich will keine Prinzessin sein“ von Michaela Haas, SZ Magazin, 6.4.2018

K 11449 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt: DPAG
DREI-W-VERLAG • Postfach 185126 • 45201 Essen

ELTERN MEDIEN JUGENDSCHUTZ

Fachkraft für medienpädagogische Elternarbeit

Qualifizierung in drei je zweitägigen Blöcken

Eltern haben einen hohen Informationsbedarf, wenn es um das Thema Mediennutzung ihrer Kinder geht. Sie wünschen sich fachkompetente Unterstützung, um ihre Kinder im Umgang mit Smartphone und Co. begleiten zu können.

Ziel der Weiterbildung ist es, Multiplikator*innen für die Konzeption und Durchführung medienpädagogischer Elternbildungsveranstaltungen in Schulen, Kindergärten, Familienzentren und bei anderen Bildungsträgern zu qualifizieren. Dazu gehört es auch, medienpädagogische Inhalte in der Beratung oder in Tür- und Angelgesprächen zu vermitteln.



Die Qualifizierung richtet sich an Mitarbeiter*innen aus Kinder- und Jugendhilfe, Familienbildungsstätten, Familienzentren, Familienverbänden, Schulen und sonstigen Einrichtungen der Elternbildung.

Die Termine der nächsten sechstägigen Weiterbildung in Köln:

18. & 19. Januar 2019 / 15. & 16. Februar 2019 / 15. & 16. März 2019

Kosten: 300 Euro für alle drei Kompaktseminare (inkl. Tagesverpflegung, Materialien)

Weitere Infos und Online-Anmeldung unter: www.ajs.nrw.de

Termine 2018:

15.11.2018: **Fachkonferenz Recht: Jugendhilfe Online & DSGVO**, Hamm
Praxiswissen für die Bereiche Datenschutz, WLAN, Bildrechte mit medienpädagogischen Umsetzungshilfen für den Alltag

23.11.2018: **Stärken für das Auf und Ab des Lebens. Resilienz in der Kita fördern**, Köln

Mehr Infos und weitere Fachveranstaltungen: www.ajs.nrw.de

